

Statuten des

Vereins „Institut für Verkehrsinformation“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Institut für Verkehrsinformation“ kurz IfV
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 1130 WIEN, Erzbischofgasse 41 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich sowie die angrenzenden Länder.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Verkehrsinformation und -kommunikation und hier insbesondere die Anwendung neuer Informations-, Kommunikations- und Telematik- Technologien (Internet, WAP, GPS, GPRS, UMTS,...). Ziel ist ein effizienterer Verkehrsfluss, die Vereinfachung von Applikationen, die Erhöhung der Informationsaktualität und Verkehrssicherheit sowie die bessere Vernetzung der verschiedenen Verkehrsmodi. Der Verein arbeitet dabei eng mit öffentlichen Stellen und Behörden sowie allen Medien zusammen. Er versteht sich auch als Schnittstelle zu privaten Unternehmen. Besucherstarke und verkehrsentensive öffentliche Veranstaltungen werden mit aktuellen Verkehrsinformationen publiziert. Gleichzeitig werden die Vorteile der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Publikation der aktuellen Fahrpläne deutlich gemacht!

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als Mittel dienen
WAP & Internet-Präsenz, insbesondere die Homepage www.Verkehrsbilder.at,
www.Verkehrslage.at und www.Eventbilder.at inklusive verlinkter Domains.
Die Übertragung der Inhalte kann sich auch auf Ereignisse beziehen, die für das Verkehrsgeschehen bzw. die Verkehrssicherheit mittelbar relevant sind (z.B. Events über www.Safebike.at, Wetter, Fahrpläne...).

Statuten des Vereins „Institut für Verkehrsinformation“

01, September 2005

Usability-Beratung und Forschung für die Weiterentwicklung von IKT-Applikationen

Koordinations- und Wissensaustausch-Veranstaltungen

PR-Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit Medien

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

Mitgliedsbeiträge

Erträgnisse aus Veranstaltungen, Auftritten und Kooperationen

Einnahmen aus Werbung und Sponsoren

Spenden, Subventionen, Schenkungen, Gewinnspiele, Lotterien, Vermächtnisse und sonstige

Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines sind:

Ordentliche Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss aufgenommen. Sie haben bei der Generalversammlung Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

Außerordentliche Mitglieder, d.h. Personen und Vereine, welche die Vereinstätigkeit durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge fördern. Diese haben bei der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder, d.h. Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein hiezu von der Generalversammlung ernannt werden. Diese haben bei der Generalversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Außerordentliche Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben, sofern der Vorstand keinen Einwand erhebt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand kann beschließen, dass außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, durch Streichung des Mitgliedes, durch Ausschluss des Mitgliedes und bei Auflösung

01, September 2005

des Vereines. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die dafür vorgesehenen Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Die Generalversammlung:

8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder durch Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

8.3 Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und geladene Gäste teilnahmeberechtigt.

8.4 Zu Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

8.5 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind schriftlich mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung allen Vorstandmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

8.6 Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 3 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Generalversammlung in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei

Statuten des Vereins „Institut für Verkehrsinformation“

01, September 2005

Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.7 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.

§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des Kontrollberichtes und des Rechnungsabschlusses

Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollorgane

Festsetzung von Gebühren und Beiträgen

Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung der

Generalversammlung stehende Fragen.

§ 10 Die Funktion des Vorstandes

10.1 Die Geschäfte des Vereins besorgt der Vorstand. Er besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Finanzreferenten und dessen Stellvertreter.

10.2 Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsspezifisch zu verwenden (z.B. Präsident anstatt Präsidentin). Überall in den Statuten, wo nur auf ein Geschlecht bezogene Funktionsbezeichnungen verwendet werden, stehen sie für beide Geschlechter. Rechte und Pflichten sind für beide Geschlechter ident.

10.3 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglied des Vorstandes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist ein Kontrollorgan verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die

01, September 2005

Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

10.4 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.5 Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und dem Finanzreferenten, schriftlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

10.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder sowie zumindest der Präsident und der Finanzreferent anwesend sind.

10.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10.8 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Stellvertreter.

10.9 Außer durch Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung oder Rücktritt.

10.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von der Funktion entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

10.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.10.3) eines Nachfolgers wirksam.

10.12 Die Zeichnungsberechtigung auf etwaigen Vereinskontoen wird von jeweils 2 Vorstandmitgliedern gemeinsam erfüllt.

10.13 Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zur Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

10.14 Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener

01, September 2005

Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung respektive des Vorstandes.

10.15 Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

10.16 Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geld- und Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich.

10.17 Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt mit Zustimmung des Finanzreferenten und des Schriftführers einer der beiden Vize Präsidenten in die laufenden Geschäfte des Vereins ein. Im Innenverhältnis bedarf dies der Protokollierung aller Aktivitäten und Geschäfte. Diese sind dem Präsidenten bei Amtsantritt sofort und nachweislich zur Einsicht und Gegenzeichnung zu übergeben.

§11 Aufgabenkreis des Vorstandes:

Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen

Verwaltung des Vereinsvermögens

Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern zu ordentlichen Mitgliedern

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§ 12 Kontrollorgane:

Die Kontrollorgane (mind. 2 ordentliche Mitglieder) werden vom Vorstand bestellt. Die Kontrollorgane prüfen die Geschäfte des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht.

§ 13 Das Schiedsgericht:

13.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Bei Vorliegen einer Streitigkeit ist der Vorstand ungesäumt darüber zu verständigen.

13.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb zwei Wochen ab Kenntnis der Streitigkeit dem Vorstand zwei ordentliche Vereinsmitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter den vorgeschlagenen Mitgliedern.

Dem Vorstand obliegt die Verantwortung, dass alle Streitteile von der Einberufung des Schiedsgerichtes informiert werden. Macht ein Streitteil keine oder nur ein ordentliches Vereinsmitglied namhaft, so hat der Vorstand ersatzweise Mitglieder namhaft zu machen.

13.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder und nur bei alleiniger Anwesenheit dieser mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, wobei das Hauptaugenmerk auf den Interessen des Vereines liegt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 14: Auflösung des Vereines:

14.1 Die freiwillige Auflösung kann nur in einer eigenen zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittel-Mehrheiten beschlossen werden.

14.2 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung einmal in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

14.3 Das im Falle der Auflösung nach Abdeckung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen soll der Stadt Wien zugeführt werden.